

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. No. XLIX. Luzern, 18. April 1799. (29. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. April.

(Fortsetzung.)

Zimmermann folgt den Bemerkungen über den Werth der Ehre, giebt aber zu bedenken, daß wenn Schelten u. d. gl. den gewohnten Rechtsgang gehen, immer die langwierigsten und bittersten Prozesse daraus entstehen würden. Alle solche Sachen, so wie auch alle Schlaghändel und kleine Vergchen, gehörten vor ein correktionelles Polizeitribunal, wovon wir schon in Kuhns Vorschlag über den Kriminalrechtsgang eine Darstellung haben; diesem zufolge sollen wir über diesen Gegenstand noch nichts abschließen, und eben so den vorherigen S zurückschmeißen, um auch die Kaufereien der correktionellen Polizei zu übertragen. Schlimpf sieht den S für sehr bestimmend und deutlich an, weil eine Gränzlinie zwischen Schimpfungen und wirklichen Beschuldigungen zieht. Er stimmt daher nochmals für den S. Jaccquier stimmt zum Gutachten. Andererwirth denkt, da wir noch keine correktionelle Polizeitribunale haben, und solche nicht so geschwind erhalten werden, so müsse unterdessen der S angenommen werden, um viele ungünstliche Prozesse zu hindern. Secretan fordert Vertragung des Entscheids, bis die Commission eine Tabelle über die kleinen Beschimpfungen und über die grossen Schelworte vorgelegt habe. Cartier folgt Secretan und bemerkt, daß, da die Ehre relativ und nicht eine physische Sache ist, sie nicht so leicht geschützt werden kann. Weber vertheidigt den S, weil Secretans Begründung wohl sche geschickt, aber eben so ungünstlich sey, indem er den Sinn des S durchaus verdeckte, und dagegen durch solche Behandlung unbesonnener Schimpfwoorte die kostbarsten Prozesse veranlaßt würden. Man rüstt lebhaft zum Abstimmung, unter grosser Bewegung wird das Abstimmen erkannt. Der S wird angenommen.

Zimmermann sagt, die Beschimpfung eines schlechten Kerls, eines Hundsfotts, ist keine Beschuldigung eines Verbrechers, und würde also laut dem

eben genommenen Beschlusß mit 4 Franken bestraft; würde dieser Beschlusß als Gesetz angenommen, so begreife ich nicht, wie noch jemand im Direktorium oder in der Gesetzgebung bleiben kann, weil man jedem Bürger für 4 Franken solche Schimpfwoorte anhängen kann. Andererwirth begreift nicht, wie man über den angenommenen S sich so sehr erheben und wünschen könne, daß für solche leere Worte weitläufige Prozesse entstehen. Secretan erklärt, daß er Morgens das Wort wider diesen Beschlusß nehmen werde, und daß er, wann dieser Beschlusß beibehalten würde, nicht mehr Mitglied der Versammlung, und wann er gar noch vom Senat bestätigt und zum Gesetz gemacht würde, nicht mehr helvetischer Bürger bleiben könnte. Der Präsident erklärt, daß er morgens hierüber das Wort geben werde.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaft, über welche Ehrenmeldung und Mittheilung an den Senat erkannt wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Wir unterlassen nicht mit euch das Vergnügen zu theilen, welches dem Vollziehungsdirektorium das edle patriotische Betragen der Gemeinde Bremgarten verursacht. Während daß hier und da einzelne Gemeinden von Volksführern irre geführt, die Vertheidigung der Gränzen verweigern, beschließt hingegen diese Gemeinde sogleich, auf die erste Aufmahnung der kriegerischen Jugend, nicht nur den schleunigsten Abmarsch ihrer Elite, sondern sie selbst versorgt die Elten mit Waffen, Uniform, Haberäcken u. s. w. ohne einige unkosten von Seite der Regierung. So schön und so edel ist ein solches Opfer fürs Vaterland, daß es sich das vollziehende Direktorium eben so sehr zum Vergnügen

als zur Pflicht macht, euch den Patriotismus der Gemeinde Bremgarten anzupreisen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

M o u s s o n.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 10. April.

Präsident: Fornerod.

Zaslin legt im Namen einer Commission folgenden Bericht über den, den Charakter und die Beauftragung der Volksrepräsentanten betreffenden Beschluss ab.

Die zu Untersuchung des Beschlusses vom großen Rath vom 6. April niedergesetzte Commission, ist mit den Erwagungss- und Beweggründen, die solchen veranlaßet haben, ganz einverstanden, und hält dafür, daß ein durch das Volk vermittelst seiner Wahlmänner an seine Stelle gesetzter Repräsentant sein einziges Augenmerk auf das Ziel seiner Bestimmung zu richten habe, sie tritt demnach ganz in den Sinn des ersten Artikels ein, laut welchem von dato an ein Gesetz jedem Repräsentanten untersagt, seine ihm durch das Volk anvertraute Stelle gegen irgend eine andere zu vertauschen, ausgenommen in dem durch die Constitution § 72 bestimmten und wie die Commission glaubt, einzigen Fall. Die Commission billigt auch den 2ten Artikel des Beschlusses, bemerkt aber, daß, so wahr und einleuchtend der Grundsatz seyn mag, derselbe sich vielleicht allzu entscheidend ausdrücke, über einen Fall, der eigentlich zur bestimmten Beurtheilung dem Volk selbst oder dessen Wahlmännern zukame, und daß von Seite des Gesetzgebers die Erklärung, daß er solches also ansehe, hinlänglich gewesen wäre; wovon die wegfallene Besoldung eines Repräsentanten für jene, welche andere Stellen angenommen haben, der Beweis ist. Der 3te Artikel ist dem bereits bei andern Auläsen vom Senat geäußerten Wunsche gleichförmig, und wird also auch gutgeheissen, indes von der Commission bemerkt, daß ihr außer dem Vollzehungsdi rektorium keine Gewalt bekannt seye, welche bei den gesetzgebenden Räthen eine Einfrage zur Absendung eines Volksrepräsentanten wegen einer augenblitlichen Verrichtung zu machen hätte.

Die Commission macht nur diese wenige Bemerkungen, rath aber einstimmig zur Annahme des Beschlusses.

Usteri stimmt auch zur Annahme des Beschlusses, bemerkt aber gegen die Commission, daß er nicht

einsieht, nach welchen Grundsätzen das, was im 2ten Art. des Beschlusses bestimmt wird, den Ur- oder Wahlversammlungen zur Entscheidung könne vorgelegt werden. Der Art. liegt in und fließt aus der Constitution; Funktionen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sind in einer Person unverträglich; mithin wann ein Gesetzgeber von der vollziehenden Gewalt eine Stelle annahm, so hörte er auf Gesetzgeber zu seyn.

Zaslin: Die Commission hat keinen Verweisungsgrund in ihrer Bemerkung gefunden; der Artikel schien ihr aber allzuentscheidend abzusprechen — Schwierigkeiten würde freilich die Entscheidung durch das Volk oder durch die Wahlmänner haben, indes glaubt er wäre die Sache ausführbar.

Der Beschuß wird angenommen.

Grosser Rath, 11. April.

Präsident: Desloes.

Debon macht Einwendungen gegen den Beschuß über den Verkauf des Nationalguts Sallaz, weil durch denselben die wohlthätige Abtei St. Mauriz ihrer sichersten Unterhaltungsquelle beraubt würde, und dadurch St. Mauriz selbst in Verfall käme. Akermann will bei dem gestrigen Schluß bleiben, weil durch den zu Gunsten dieses Klosters zu machenden Verkauf von Sallaz, dessen Einkünfte vernichtet, statt verminder werden. Cartier unterstützt Debon, und wünscht Verweisung an eine Commission, welche Lokalkenntniß jener Gegend hat. Custor stimmt Cartier bei. La coste unterstützt eifrig Debons Antrag, welchem auch Desloes bestimmt, indem dieses Gut eins der schönsten Güter ist, die die Nation besitzt. Der gestrige Beschuß wird zurückgenommen, und dieser Gegenstand einer Commission übergeben.

Secretan fodert Rücknahme des gestrigen Beschlusses, über Beurtheilung der Beschimpfungen durch die Friedensrichter, weil er nicht die Ehre aller Bürger diesen Richtern übergeben, und die Beschimpfungen nur mit 4 Fr. bestrafen will: er hofft, heute werden wir die Grenzlinie zwischen unbedeutenden und wichtigen Schimpfreden, die die Commission aufstellte, etwas kürzer beurtheilen, als gestern, weil ohne ein Verzeichniß aller dieser elenden Beschimpfungen die größte Willkür statt hätte, und ein solches Verzeichniß in allen drei helveticischen Sprachen, werden wir doch nicht unternehmen wollen: die Beschuldigung, du bist ein Dieb — wohin soll sie geordnet werden? die, du bist ein Betrüger? Was will man mit dieser machen? Sollen solche Beschimpfungen, die vielleicht einem öffentlichen Beamten gemacht werden, von dem Friedensrichter beurtheilt werden, der nur über 2 Dubl. absprechen, und nur für 4 Franken strafen darf? —

Man sagt uns, aber solche Kleinigkeiten lohne es sich nicht, Prozesse zu haben — ist dann die Ehre der Bürger eine Kleinigkeit? Noch keine Gesetzgebung wagte so zu urtheilen! Wohl die Vergleichung kann dem Friedensrichter übergeben werden, kann aber diese nicht statt haben, so müssen sie wie die Mänsereyen selbst, der correctionellen Polizei übergeben werden.

Zimmermann ist überzeugt, daß wir eigentlich einer Meinung sind, aber einander nicht recht verstehen: der Gegenstand ist äußerst wichtig, weil er das Ehrgesühl der Nation betrifft, und weil dieses von so großem Einfluß ist, daß wir eher dieses Gefühl herauffümmen, als zerstören sollen: auch ich werde immer eifrig dafür sorgen, daß nicht häufige Prozesse, und besonders nicht weitläufige und erbitterte Prozesse entstehen; allein dessen ungeachtet ist es unmöglich die Beurtheilung der Beschimpfungen dem Friedensrichter zu übergeben, der nur 4 Franken Strafe bestimmen kann: aber gerade deswegen, weil keine Prozesse aus solchen Gegenständen entstehen sollen, müssen die Beschimpfungen der correctionellen Polizei zur Beurtheilung übergeben werden, und da diese noch nicht eingereicht ist, so kann die Commission einen andern provisorischen Vorschlag über diesen Gegenstand entwerfen.

Ackermann wollte den § vertheidigen, allein gegenwärtig will er die Rückweisung an die Commission zugeben, giebt dieser aber zu bedenken, daß ehedem aus solchen Gegenständen die erbittertesten Prozesse entstanden, und daß wann die Distriktsgerichte die correctionelle Polizei erhalten würden, man also für solche Gegenstände große Neisen unternehmen müßte: Außerdem sollen wir bedenken, daß wir gegen die untersten Richter eben so gut Strafen haben sollen, als gegen die obersten Gerichtsstellen, und daß wir also die Competenz der Friedensrichter hierüber wohl etwas ausdehnen könnten.

Nellisab bezeugt, daß ihm auch die Ehre lieber ist als sein Leben, allein dessen ungeachtet, glaubt er, sollten wir so viel Achtung für die Friedensrichter haben, um ihnen hierüber Competenz zu geben; denn Abbi te für die Beschimpfung und Strafe des Beschimpfers ist einen ehrlichen Mann, der beschimpft wurde, gerüthen, daher stimmt er z. x. Beibehaltung des gestrigen Beschlusses.

Weber beharrt ebenfalls auf dem gestrigen Beschuß, und denkt, der Friedensrichter, dieser ehrenwerte Beamte, verdiene wohl eben so viel Vertrauen, als die Polizeibeamten, und da eigentlich keine wahre Beschimpfungen statt haben, ohne Beschuldigung von Verbrechen, so wird dann jeder nichtwürdige Schimpfhaider in seiner Geburt erstickt, und die andern als wirkliche Verbrechensbeschuldigungen dem Erinnerungsrichter übergeben: Jede Beschimpfung öffentlicher Beamter

aber soll an sich selbst schon als ein Verbrechen angesehen und bestraft werden.

Nuce fragt, wie weit geht die Strafkompetenz der Friedensrichter? auf 4 Franken! — also soll meine Ehre mit 4 Fr. in Vergleich gesetzt werden? hierzu werde ich ewig nie stimmen, und sodann also Rücknahme des gestrigen Beschlusses.

Cartier ist überzeugt, daß das Ehrgesühl einer Nation ihren wahren Werth bestimmt, durch dieses allein sind Frankreichs Brigaden unüberwindlich, durch dieses hat Scevola seine Hand ruhig verbrannt, und also können wir, wann wir Helvetien nicht in Abgrund stürzen wollen, unmöglich dieses Ehrgesühl mit 4 Fr. ins Gleichgewicht setzen: der guterzogene Mensch läßt sich nicht ruhig Hundsott sagen, da hingegen der Stalljunge diesen Titel ruhig abschüttelt, und dem Reuter der ihn ihm anhängte aufs Pferd hilft. — Er fordert also Rücknahme des gestrigen Beschlusses.

Custor sagt: die begehrnde Zurücknehmung des gestrigen Beschlusses könnte fast ehyder zur Rechtfertigung desselben dienen; dann ich glaube daß eine Sache alsdann sicher gut seyn muss, wann der Bürger Secretan dieselbe untersucht, und nichts fehlerhaftes darin findet, weil seine Untersuchungen tief eindringen.

Nun wendet er sehr vieles gegen diesen gestrigen Beschuß vor, aber mit allem und allem zeigt sich keine Ungerechtigkeit der Sache, folgsam erhellert nur, daß der Beschuß gut ist.

Freilich ist wahre, ein Gesetz muss consequent seyn, deswegen wann das Gericht nicht höhere Competenz hat, laut eines vorigen Gesetzartikels als für 32 Fr., so soll es keine Competenz haben, über das allerköstlichste Gut, welches die Ehre ist; aber man thut dem Artikel unrecht, wann man sagt, er gebe dem Friedensrichter die Gewalt über unsere, über des Bürgers Ehre.

Der Artikel sagt inst das Gegenthil: diejenige Sachen, welche nicht Verlezung der wahren Ehre, welche nicht Beschuldigung eines Verbrechens begreifen, diejenigen sollen fürs Friedensgericht gehören; er sagt, freitlich Zankreden sollen fürs Friedensgericht gehören; nun wer weiß nicht, daß tausend Zankereien begegnen können, wo die Ehre nicht berührt wird. Sogar die Gelehrten können über Dinge sich verzanken, welche nie entstanden, sondern nur eingebildet sind, ohne daß die Ehre ins Spiel kommt.

Der Artikel sagt ferner, Verachtungsreden gehören vor den Friedensrichter; diesfalls iss eben so bekannt, daß unendliche viele Aeten sind, womit einer gegen dem andern seine Verachtung äußert, ohne die Ehre zu berühren, z. B. der Städter glaubt oft, und sagt, es seye verächtlich, ein großer Bauer zu seyn, und der Landbewohner sagt, es seye verächtlich, ein Musiker, Geistentreter zu seyn: keinerwiders verlebt die wahre Ehre. Nun sagt der Artikel, Schimpfworte, so keine Beschul-

digung eines Verbrechens enthalten, gehören fürs Friedensgericht, und damit ist es zum auerdeutlichsten gesagt, die Neden, wodurch die wahre Ehre verletzt wird, gehören nicht fürs Friedensgericht, und das ist ja was B. Secretan, was die Gegenpartei will, also thut der Artikel allen ein Genüge. Er ist gut. Es wäre fast nicht möglich, sorgfältiger vorzubiegen, daß die wahren Ehreverletzungen nicht fürs Friedensgericht kommen sollen, als mit obigen Ausdrücken des Artikels, dann die wahre Ehre gründet sich auf die Tugend, auf das Gute, folgsam die Verlezung der Ehre muß die Beschuldigung eines Verbrechens enthalten. Ich glaube nicht, daß eine sicherere Definition in der Welt möglich ist, als: die Ehre bleibt unangetastet, so lang keine Beschuldigung eines Verbrechens geschieht, wann aber das geschieht, wann die Ehre wahrhaft verletzt wird, alsdann hört des Friedensrichters Competenz auf. Dann aber die Ehre nicht verletzt wird, wann schon ein grobes, ein verächtliches, ein schimpfliches Wort entfällt, so ist esビルlich dem Friedensrichter dazwischen Streitigkeiten zu übergeben, weil ansonst so oft als ein störrischer, ein prozeßsichtiger Mann, ein unbedachtes Wort von einem Nachbar ungut aufzunehme, wann er nur nöthig hätte, zu sagen, er rechne dieses Wort gegen seine Ehre, und er ihn sodann für den höhern Richter ziehen, wann dann wegen einem solchen Schimpfwort die Advokaten ins Spiel kämen, wie vielfältig die Prozesse unendlich vermehrt würden, welches wir schuldig sind, zu verhüten; und nach angehörtten allen Bedenkliekeiten des Bürgers Secretans und den Anhängern seiner Meinung ist kein sicherer Mittel, als eben der gestern beschlossne Artikel, für derley Wortzänkerei und Streitigkeit abzuschneiden, daher stimme ich neuerdings zum Artikel.

Es folgt gar nicht daraus, darum, weil die Ehre das kostlichste Gut, und also über die Competenz des Friedensrichters ist, daß ein jeder Schein der Ehre, ein jedes Wort, welches grob, zänkisch, schimpflich und also in etwas benachbart ist mit der Ehreverlezung, daß solche mit der Ehreverlezung benachbarte Worte nicht können für den Friedensrichter gehören, dann wie gesagt, die Ehre ist unschätzbar, folglich die Ehreverlezung über des Rechtes Competenz; aber der leere Schein von Ehr ist so viel als nichts, also die Verlezung vom Schein der Ehre, so mit jeder Grobheit Verachtung und Beschimpfung geschieht, kann wohl vor den Friedensrichter gehören; so wie eine goldene Uhr auch kostlich, und der Streit wegen einer goldenen Uhr über die Competenz des Friedensrichters ist, aber das Futter von einer goldenen Uhr, obwohl es zu nächst an die Uhr angrenzt, ist nicht so kostlich, und kann also gar wohl vor den Friedensrichter gezogen werden, also auch die kleinere Beschimpfung, wann selbe schon in einiger Nähe und Verwandtschaft mit der Ehrever-

lezung steht; ich begehr die Handhabung des gestrigen Beschlusses.

Carrard will, auch unter Gefahr durch einen zweiten Cusor widerlegt zu werden, doch für Rücknahme des gestrigen Beschlusses sprechen. Unser Beschluß sagt, alle Scheltenungen, die nicht willkäche Vergehen mit sich in der Beschuldigung führen, solln von dem Friedensrichter beurtheilt werden: also kann der schlaue Verlaunder mich der niedrigsten Fehler beschuldigen, so daß kein Mann von Ehre mehr neben mir sitzt, und dies soll mit 4 Fr. abgethan werden. — Cusor könnte also für 4 Fr. mich für den niederrächtigsten, schlechtesten Menschen bekannt machen; dieses Gesetz haben wir Helvetien gestern geben wollen! denn alles was nicht Criminalverbrechen ist, soll ja laut der schrecklichen Grenzlinie, die die Commission uns gestern annehmen machte, als Kleinigkeit dem Friedensrichter zur Beurtheilung übergeben werden, da doch für den moralischen Menschen Beschimpfungen von Niederrächtigkeiten, die nicht zu den Verbrechen gehören, eben so empfindlich sind, als Verbrechensbeschuldigungen selbst: er fordert also nochmals Rücknahme des Beschlusses.

Klichmann stimmt Zimmermann bei. Fäquier stimmt Webern bei.

Anderwerth sagt: heute ist der Fall, wie schon oft; ich kann unsern erlauchtesten Mitgliedern nicht bestimmen. Die Ehre besteht in der wahren Erfüllung seiner Pflichten, und diese also kann man dem guten Bürger nicht rauben! Laut unserm Criminalgesetzbuch wird der Mord mit dem Tode bestraft, und eben so soll auch Verlebung des Ehren Namens durch Verlebung der Ehre gestraft werden; und der Friedensrichter hat ja auch Vollmacht zu 24stündiger Gefangenschaftsstrafe, also ist nicht bloße Geldstrafe auf Verläundungen gesetzt, wie man glauben machen will. Überdem, wann wir eine correctionelle Polizei haben, so wird ein Theil derselben ebensfalls dem Friedensrichter zukommen, und da diese noch nicht organisiert ist, so muß die Entscheidung über Beschimpfungen in dessen den Friedensrichtern übergeben werden, wann wir nicht Prozesse vor den Distriktsgerichten veranlassen wollen; er stimmt also zum §, welches auch Fizi bestimmt. Escher sagt: würde ich Anderwerth und Cusor nicht als friedliche Bürger kennen, so würde ich glauben, sie haben Klopfechterabsichten, und wollen wiederum die Zeiten der Zweikämpfe und persönlichen Rache herbeiführen; denn wenn wir als Gesetzgeber dem Bürger seinen guten Namen nicht gehörig sichern, so wird er sich selbst Recht verschaffen, und Rache über seinen Verläunder nehmen wollen; besonders bei solchen Gesetzen muß der Gesetzgeber sehr sorgfältig den Geist seines Volks in Berücksichtigung ziehen, um nicht durch dieselben Verirrungen zu verursachen, welche schlimmer sind, als diejenigen, welche diese Gesetze verhüten sollen. Die Vertheidiger des gestrigen

gen Beschlusses haben die Meinung ihrer Gegner immer verkehrt vorgestellt, um sie unterdrücken zu können, denn durch Rücknahme des gestrigen Beschlusses will man nicht die Schimpshändel zu Prozessen erwachsen lassen, sondern sie als Polizeivergehen vor den Polizeirichter oder die correctionelle Polizei weisen, wohin sie, allen Grundsätzen zufolge, gehören; aus diesen Rückstücken also fordere auch ich Rücknahme des gestrigen Beschlusses, und Rückweisung des Gegenstands an die Commission. — Man rast zum Abstimmen, welches erkannt wird.

Der gestrige Beschluß wird zurückgenommen, und der § aufs neue der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt eine verbesserte Abfassung des den 1. April genommenen, und vom Senat zurückgewiesenen Beschlusses wegen Verkauf einiger Nationalgüter vor. Escher fordert, daß der 1. § dieses Gutachtens abgesondert, und sogleich dem Direktorium zugewiesen werde, weil der Senat unsre Begehren um Erläuterung u. dergl. nicht zu bestätigen hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung.

Auf Zimmermanns Antrag wird der vor 14 Tagen gewählte zweite Präsident Huber, ungeacht seiner Abwesenheit, bestätigt.

Koch sagt: da in der Nähe der Hauptstadt ein Volksauftand seyn soll, den ich jedoch nicht für so gefährlich halte, als ihn das Gerücht ausgiebt, so ist es Pflicht, für unsre Sicherheit zu sorgen; zwar haben sich die Einwohner Luzerns mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit sogleich für die Vertheidigung der obersten Autoritäten bewaffnet; allein, in einem solchen Augenblick, und bei einer so schwachen Besatzung, kann die Hülse von 200 entschlossenen Männern wichtig seyn. Da nun in einem solchen Augenblick wir kaum Gesetze geben werden, so trage ich darauf an, daß wir uns bewaffnen, und jeder Rath sich einen Commandanten wähle, um auch das Unserige zur Beschützung der Hauptstadt beizutragen. Nüce kann diesen Antrag nicht begreifen: wie, sind wir zum Schildwachstheen oder Patrouilliren vom Volk bisher gesandt worden? nehmen die Volksvertreter und Gesetzgeber Frankreichs zum Beispiel, oft waren sie in diesem Fall, in welchem wir uns jetzt befinden, immer blieben sie ihrem Charakter getreu, und so sollen auch wir mitten unter allen Gefahren an unsrer Stelle bleiben, und dem Vaterland Gesetze geben, statt unsre Haut zu vertheidigen. Graf ist Nüces Meinung, und fordert, daß wir uns, wann ein Aufstand entsteht, sogleich in unserem Versammlungssaal vereinigen, und da rathsschlagen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan sagt: eben ist ein Kurier angekommen, der die Nachricht bringt, daß das ganze Gerücht

falsch sey, und die als insurgirt ausgesetzten Gesindenden bereit sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen zu eilen. Man klatscht.

Gribel wird zum französischen Secretair, und Debon und Rulli zu Saalinspektoren ernannt.

Oberster Gerichtshof.

Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robiquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Procedur.

Diese in meinen Augen sehr merkwürdige Procedur läßt nicht zu, daß die Erzählung eines begangenen Verbrechens vorangeschickt werde, sondern die Historia facti ist mit der Darstellung der prozeduralischen Hergangenheit auf das genaueste verknüpft, so daß die Geschichte der Procedur eigentlich die Geschichte des Verbrechens ist.

Am 29. September 1798 wurden vor das Distriktsgericht von Monthey, im Kanton Wallis, fünf Bürger und eine Bürgerin citirt, und nachdem man ihnen den Eid abgenommen, generaliter inquirirt, ob und was ihnen von Reden bekannt seyn, welche der Ludwig Robiquet, Sohn, von Monthey geführt habe?

Am 2. Oktober wurden wieder zwei Bürger und zwei Bürgerinnen vor das gleiche Tribunal förmlich beschieden, becidigt, und wie die vorigen inquirirt werden. Hernach folgte ein Ruhepunkt vom 2. bis auf den 26. Oktober, an welchem neuerdings drei Bürger und zwei Bürgerinnen, wie obige eidlich verhört wurden.

Dann erfolzt laut den Akten eine lange Ruhezeit bis auf den 12. December, ausgenommen daß am Ende der Akten als Beilage ein Auszug aus dem kantonsgerichtlichen Protokoll beigefügt ist, zufolge dessen am 28. Nov. auf Antrag des öffentlichen Anklägers ihm, dem Distriktsgericht Monthey aufgetragen wird, den Robiquet gefänglich einzuziehen, oder widrigenfalls daß contumacialiter gegen ihn verfahren werden solle.

An bemeldtem 12. December schreibt B. Unterstatthalter Dufey von Monthey aus, an den Bürger öffentlichen Ankläger, und meldet ihm, Ludwig Robiquet gebe aus, er sey mit guten Briefen vom Vollziehungsdirektorium versehen; er habe die Praxis gerad umhauen wollen; er sey ein durch seine Neiden und Handlungen gefährlicher, ja ein blutbegieriger Mann; er hasse auch ihn selbst vorzüglich; und am Ende schließt er den Brief mit Hobeserhebungen, über die Gerechtigkeitsliebe, Wachsamkeit und Festigkeit des Bürger öffentlichen Anklägers.